

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2020/158
Ausschuss für Kreisentwicklung und Umwelt	öffentlich	08.09.2020
Kreisausschuss	nicht öffentlich	29.09.2020
Kreistag	öffentlich	01.10.2020

Tagesordnungspunkt

Sicherung von Natura 2000 - Gebieten: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes Meer, Loppersumer Meer,,

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Großes Meer, Loppersumer Meer“ gem. § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 16 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in den Gemeinden Südbrookmerland und Hinte auf dem Gebiet des Landkreises Aurich, die als Anlage 1-5 beigefügt ist, wird beschlossen. Der Beschluss wird unter Abwägung der im öffentlichen Auslegungs- und Beteiligungsverfahren geäußerten Anregungen und Bedenken gefasst (Anlage 6).

Sach- und Rechtslage:

Die im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Aurich geltende LSG „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen um das Große Meer“ vom 10.05.1972, geändert durch Verordnung vom 03.07.2001, die geltende NSG Verordnung „Südteil Großes Meer“ vom 07.08.1974 sowie die geltende NSG Verordnung „Loppersumer Meer“ vom 15.08.1974 berücksichtigen nicht die Vorgaben der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)) und gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das FFH-Gebiet 004 „Großes Meer, Loppersumer Meer“ (EU-Code: DE2509-331) sowie das Vogelschutzgebiet V09 „Ostfriesische Meere“ (EU-Code: DE2509-401) sind Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie. Das Naturschutzgebiet (NSG) beinhaltet Teile des FFH-Gebietes sowie Teile des Vogelschutzgebietes.

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG in der zurzeit geltenden Fassung sind benannte FFH- und Vogelschutzgebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach nationalem Recht im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Die Ver-



ordnung hat durch geeignete Gebote und Verbote sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Das NSG liegt im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch und ist den naturräumlichen Einheiten „Ostfriesische Geest“ und „Emsmarschen“ zuzuordnen. Der gesamte Bereich weist aufgrund der niedrigen Geländehöhe und der Bodenbeschaffenheiten einen deutlichen Niedermoorcharakter auf. Bei den beiden im NSG vorkommenden Marschrandseen Großes Meer und Loppersumer Meer handelt es sich um nacheiszeitliche Relikte mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und schilffreien Verlandungszonen, welche von einem mit Kanälen, Gräben, Grütten und Marschbeetstrukturen durchzogenen Grünlandbereich umgeben sind. Neben intensiv genutztem Grünland sind auch extensivere Grünlandtypen wie beispielsweise Pfeifengraswiesen vorhanden. Südlich des Großen Meeres befinden sich mit dem Siersmeer und dem Herrenmeeder Meer zwei Verlandungsbereiche ehemaliger Stillgewässer, die durch ein Mosaik aus nährstoffärmeren Nasswiesen, Sumpfbereichen, Röhrichten, Seggenriedern, Weidengebüschen und Schwinggrasen gekennzeichnet sind. Das ebenfalls verlandete ehemalige Stillgewässer der Burhafer Meeden, welches nördlich des Großen Meeres liegt, weist Nasswiesen und Röhrichtbestände auf. Die offenen Wasserflächen des Großen Meeres und des Loppersumer Meeres mit ihren Verlandungszonen bilden einen geeigneten Lebensraum für diverse Wasservögel (z. B. Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Entenvögel) sowie für Röhrichtbrüter (z. B. Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*)). Zudem dienen die an die Meere angrenzenden Feuchtgrünländer insbesondere den Wiesenvögeln als Brut- und Nahrungshabitat und haben eine besondere Bedeutung als Rastgebiet für nordische Gänse und Limikolen. Das NSG ist darüber hinaus ein niedersächsischer Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe (*Circus pygargus*) und ein wichtiges Jagdgebiet für die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*).

Der allgemeine Schutzzweck des NSG sind die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Der besondere Schutzzweck besteht in der Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der einschlägigen Lebensraumtypen „3150, Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften“, „6410, Pfeifengraswiesen“, „6430, Feuchte Hochstaudenfluren“ und „7140, Übergangs- und Schwinggrasmoore“ sowie der wertbestimmenden und weiteren vorkommenden Brut- und Gastvogelarten nach Anlage 3 bis 5 der NSG-Verordnung.

Das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG sowie die öffentliche Auslegung in den Gemeinden Südbrookmerland und Hinte im Landkreis Aurich gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG hat in der Zeit vom 29.06.2020 bis einschließlich 29.07.2020 stattgefunden. Insgesamt wurden 33 Stellungnahmen mit Bedenken/Anregungen abgegeben. Der in der Anlage 1 beigefügte Verordnungsentwurf und die in der Anlage 2 beigefügte Begründung zum Verordnungsentwurf berücksichtigen die eingegangenen Stellungnahmen, soweit dies fachlich vertretbar oder erforderlich ist. Darüber hinausgehende Anregungen und Bedenken konnten nicht berücksichtigt werden.



Die Aufstellung der eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie die Abwägungsempfehlungen sind der Anlage 6 zu dieser Vorlage zu entnehmen.

Die Verordnung tritt nach Beschlussfassung mit Bekanntmachung im Amtsblatt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bestehenden Verordnungen NSG „Loppersumer Meer“ (ABl. für den Regierungsbezirk Weser Ems Nr. 50 vom 16.12.1988), NSG „Südteil Großes Meer“ (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 15 vom 15.08.1974) und die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen um das Große Meer“ (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 9 vom 15.05.1972) treten im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag:	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.:		
Kostenstelle:	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenstelle:	Betrag:	
Kostenträger:		Kostenträger:		
Sachkonto:		Sachkonto:		

Erstellungsdatum: 25.08.2020	Unterschrift In Vertretung gez. Ahten
---	--

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Verordnung „Großes Meer, Loppersumer Meer“
- Anlage 2: Begründung „Großes Meer, Loppersumer Meer“
- Anlage 3: Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 „Großes Meer, Loppersumer Meer“
- Anlage 4: Detailkarte 1 im Maßstab 1:5.000 „Großes Meer, Loppersumer Meer“
- Anlage 5: Detailkarte 2 im Maßstab 1:5.000 „Großes Meer, Loppersumer Meer“
- Anlage 6: Synopse der eingegangenen Anregungen/Bedenken und Abwägungsergebnis

